



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2018/2019 - Ausgegeben am 21.03.2019 - 15. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

- 80.** Richtlinie der Universität Wien zur wissenschaftlichen Politikberatung
- 81.** Wiederverlautbarung Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Englisch (A 190 344 XXX oder A 190 XXX 344) nach UniStG für das Bachelorstudium English and American Studies (Wiederverlautbarung) (A 033 612)
- 82.** Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung

Wahlen

- 83.** Ergebnis der Wahlen in die Zentrumskonferenz des Zentrums für Mikrobiologie und Umweltsystemwissenschaft der Universität Wien
- 84.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Sinologie“
- 85.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Chemical Bioinformatics Network Analysis“
- 86.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Westslawische Literatur- und Kulturwissenschaft“
- 87.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Emerging Pollutants“
- 88.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Berufungskommission „Technosciences, Materiality and Digital Cultures“
- 89.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Microbial Biochemistry“
- 90.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Molecular Drug Targeting“
- 91.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Data Science in Astrophysics“
- 92.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Quantum Algorithms“
- 93.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Computational Material Discovery“
- 94.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Jan Pospisil

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 80

Richtlinie der Universität Wien zur wissenschaftlichen Politikberatung

Das Rektorat hat folgende Richtlinie beschlossen:

I. Wissenschaftliche Politikberatung: Gute wissenschaftliche Praxis

1. Präambel

Wissenschaft beeinflusst, unterstützt und inspiriert politische Entscheidungen. Dies geschieht in vielfältiger Art und Weise, beispielsweise durch die Ausbildung von Personen, die in unterschiedlichsten Politikfeldern tätig werden, durch die Rezeption und Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse, durch öffentliche Veranstaltungen und Medienberichterstattung sowie Interviews mit Wissenschaftler/innen, durch persönliche Gespräche zwischen Politiker/innen und Wissenschaftler/innen oder durch die Vergabe von Beratungsaufträgen seitens der Politik an Wissenschaftler/innen.

Die vorliegenden Richtlinien dienen sowohl dem Interesse von Wissenschaftler/innen an einer institutionellen Unterstützung zur Vermeidung von Interessenskonflikten sowie von Problemen im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Politikberatung als auch dem Interesse der Universitätsleitung an Informationen über Aktivitäten im Bereich der wissenschaftlichen Politikberatung an der Universität Wien. Ziele dieser Richtlinien sind der Schutz der Reputation und das Vertrauen in die wissenschaftliche Kompetenz und Unabhängigkeit der Universität Wien und ihrer Angehörigen. Zudem sollen Richtlinien Klarheit für die/den Auftraggeber/in schaffen. Um diese Ziele zu erreichen geht dieses Dokument in zwei Schritten vor: Nach der Klärung des Begriffes und des Gegenstands der wissenschaftlichen Politikberatung (WPB) werden Maßnahmen zum Zwecke seiner Einbindung in den Kontext der institutionellen und prozeduralen Forschungsinfrastruktur der Universität Wien gesetzt und erläutert. Damit etablieren diese Richtlinien Standards guter Praxis für die WPB.

Der unmittelbare Anwendungsbereich dieser Richtlinien ist auf eine bestimmte Personengruppe (Forscher/innen) und auf bestimmte Interaktionen zwischen Wissenschaft und Politik eingeschränkt (für Details siehe Abschnitt 2). Die grundlegenden Aspekte guter wissenschaftlicher Politikberatung gelten allerdings für alle denkbaren Berührungspunkte zwischen Politik und Wissenschaft und für alle der Universität zurechenbaren Personen.

2. Anwendungsbereich

2.1 Personengruppe

Die gegenständlichen Richtlinien binden alle Personen mit einem wissenschaftlichen Arbeitsverhältnis zur Universität Wien, die im Namen der Universität oder durch Verwendung ihrer Position oder ihrer Verbindung mit der Universität Wien gegenüber politisch relevanten Akteur/innen oder der Öffentlichkeit [\[1\]](#) auftreten. Im Weiteren wird der Personenkreis als Forscher/innen bezeichnet.

2.2 Wissenschaftliche Politikberatung (WPB)

2.2.1 WPB ist die wissenschaftliche Beratung politisch relevanter Akteure/innen oder Institutionen. Dazu zählen jedenfalls Mitglieder bzw. Repräsentant/innen von Regierungen, Parteien, Parlamenten und anderen politischen Institutionen, Interessensvertretungen im politischen Umfeld sowie politischen Vorfeldorganisationen und Lobbyorganisationen.

2.2.2 WPB erfolgt auf expliziten Auftrag oder auf Basis einer artikulierten Erwartung einer Person oder Institution gemäß 2.2.1, der oder die entweder an die Universität Wien oder an eine/n bestimmte/n, an der Universität Wien tätigen Forscher/in oder Forschungsgruppe ergeht.

2.2.3 Auch bei Weitergabe von Teilleistungen der WPB an Personen außerhalb des Personenkreises der Universität Wien (Punkt 2.1) verbleibt die Verantwortung zur Erfüllung dieser Richtlinien bei der/dem universitätsinternen Forscher/in.

2.2.4 WPB liegt dann vor, wenn politisch relevante Fragestellungen innerhalb der wissenschaftlichen Expertise bzw. Reputation des/der Forschers/in für eine Person oder Institution gem. 2.2.1 bearbeitet werden. Dies gilt auch dann, wenn die WPB keine neue Forschungsarbeit erfordert, sondern sich auf eine Bereitstellung oder Interpretation vorhandenen Wissens beschränkt. Für das Ermessen, ob eine Fragestellung innerhalb der wissenschaftlichen Expertise bzw. Reputation eines/einer Forschers/in liegt, ist allein die Frage maßgeblich, ob die/der politische Auftraggeber/in sich an den/die Forscher/in aufgrund seiner/ihrer vermuteten oder tatsächlichen Expertise im Bereich dieser Fragestellung gewandt hat.

2.2.5 WPB kann für ein spezifisches Thema einmalig oder in Beratungsgremien/ Arbeitsgruppen wiederholt erfolgen.

3. Grundlegende Prinzipien guter wissenschaftlicher Politikberatung

Die grundlegenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Politikberatung sollten vor einer Beratungsleistung sowohl dem/der Forscher/in als auch der/m Auftrag gebenden politischen Akteur/in bekannt sein und bekanntgemacht werden. Diese grundlegenden Prinzipien schließen jedenfalls mit ein:

3.1 Transparenz im Rahmen des Beratungsvorgangs

Transparenz soll kein Selbstzweck sein. Sie dient dazu, wichtige Aspekte gegenüber den mit dem Verfahren befassten Stellen [\[2\]](#) offenzulegen. Vertraulichkeit, die für die wissenschaftliche Arbeit und die im Kontext des spezifischen Beratungskontexts wichtig sein kann, muss dabei gewahrt werden.

3.1.1 Prozesstransparenz

Prozesstransparenz erfordert von Auftraggeber/in und Forscher/in die Beachtung folgender Aspekte *vor Auftragsannahme*:

3.1.1.1 Hinreichende Klärung des Inhalts, und Offenlegung des Auftrags, gegenüber den im Verfahren befassten Stellen an der Universität und bei dem/der Auftraggeber/in.

3.1.1.2 Eigenfeststellung seitens des/der Forscher/in, ob die vereinbarte Beratungsleistung in ihrer Gesamtheit innerhalb ihrer bzw. seiner wissenschaftlichen Kompetenz liegt.

3.1.1.3 Offenlegung der Auswahlkriterien des/der Forscher/in durch die/den Auftraggeber/in gegenüber dem/der Forscher/in.

3.1.1.4 Klare Festlegung allfälliger Vertraulichkeitsregelungen und deren Offenlegung gegenüber den im Verfahren befassten Stellen an der Universität.

3.1.1.5 Sicherstellung ausreichender Zeit und ausreichender Ressourcen zur termingerechten Erfüllung des Auftrags.

3.1.1.6 Zusicherung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit des/der Forscher/in durch die/den Auftraggeber/in. Darunter fallen vor allem die inhaltliche Ergebnisoffenheit des Auftrags und die Nicht-Beeinflussung des/der Forscher/in.

3.1.1.7 Zusicherung der Transparenz oder Offenlegung des Namens der Forscherin bzw. des Forschers oder der Besetzung von Beratungsgremien durch die/den Auftraggeber/in gegenüber der Öffentlichkeit (Ausnahmen sind zu begründen).

3.1.1.8 Klarstellung in Bezug auf die Möglichkeit des/der Forscher/in, bei Bedarf weitere wissenschaftliche Expertise beziehen zu können, die dann auch im Projektbericht bezeichnet werden muss.

3.1.2 Kommunikationstransparenz

Kommunikationstransparenz erfordert von Auftraggeber/in und Forscher/in die Beachtung folgender Aspekte *während der Erfüllung des Auftrags und nach Abschluss des Auftrags*:

3.1.2.1 Öffentliche Zugänglichkeit der Ergebnisse und/oder Offenlegung der Ergebnisse (nach Abschluss des Beratungsvorgangs) durch Mitteilung der Ergebnisse durch die Auftraggeberin und/oder freie Publikation durch den/die Forscher/in (allfällige Einschränkungen sollen durch den/die Auftraggeber/in nachvollziehbar begründet werden und sind in der Regel im Rahmen der Beauftragung zu vereinbaren).

3.1.2.2 Klarstellung aller Beteiligten, in welcher Eigenschaft sie sich an die Öffentlichkeit wenden.

3.1.2.3 Möglichst klare Stellungnahme der/s Auftraggebers/in hinsichtlich des Umgangs mit den Beratungsergebnissen bei Vergabe des Auftrags.

3.1.3 Interessenstransparenz

Interessenstransparenz erfordert von Auftraggeber/in und Forscher/in die Beachtung folgender Aspekte *während der gesamten Interaktion*:

3.1.3.1 Offenlegung allfälliger aktueller und potentieller Interessenkonflikte und Umstände, die die Glaubwürdigkeit der Expertise beeinträchtigen könnten, gegenüber allen Beteiligten.

3.1.3.2 Vermerken allfälliger aktueller und potentieller Interessenskonflikte und Faktoren, die die Glaubwürdigkeit der Expertise beeinträchtigen könnten, in allen aus der Beratungstätigkeit entstehenden Publikationen und öffentlichen Aussagen.

3.1.3.3 Beschreibung des Umgangs des/der Forschers/in mit allfälligen aktuellen und potentiellen Interessenskonflikten und mit Umständen, die die Glaubwürdigkeit der Expertise beeinträchtigen könnten, in allen aus der Beratungstätigkeit entstehenden Publikationen und öffentlichen Aussagen.

3.1.3.4 Dokumentation und Offenlegung allfälliger Einflussnahmeversuche der/des Auftraggeber/in auf die/den Forscher/in gegenüber den im Verfahren befassten Stellen an der Universität, d. h. gegenüber Rektor/in oder Dekan/in.

3.2 Epistemische Klarheit und Offenheit (= Wissenstransparenz)

3.2.1 Gute wissenschaftliche Praxis

Vorausgesetzt wird, dass die anerkannten Standards guter wissenschaftlicher Forschungspraxis, wie sie von der Universität Wien dargelegt sind, auch für Expertise im Rahmen der WPB gelten. WPB soll unabhängig und im gegenseitigen Vertrauen erfolgen. Das heißt: Die Freiheit der Wissenschaft wird nicht eingeschränkt; die Expertise des/r beauftragten Forscher/in wird respektiert; die Erstellung der Expertise geschieht ohne Beeinflussung durch die Auftraggeber/in oder Dritter und unter Unterlassung jeglicher Handlung, die zur einer Einschränkung des Vertrauens oder der Unabhängigkeit Anlass gegeben könnte.

3.2.2 Evidenzbasierung

Nicht jede Form der WPB bedarf der Generierung und Analyse neuer Evidenz. WPB zeichnet sich jedenfalls dadurch aus, dass Empfehlungen und Schlüsse auf wissenschaftlich produzierter Evidenz basieren, deren Qualität von der/m Forscher/in kritisch evaluiert wurde. „Evidenz“ in diesem Sinne schließt somit die Analyse von der/m Forscher/in selbst erhobener Daten als auch die Ergebnisse von Studien anderer Forscher/innen mit ein.

3.2.3 Evidenztransparenz

Die (verschiedenen Formen von) Evidenz, die der WPB zugrunde liegt, sollen von der/dem Forscher/in

dokumentiert werden und bei Nachfragen gegenüber den Verantwortlichen gemäß 3.1.3.4 an der Universität zugänglich sein. Schlussfolgerungen müssen wissenschaftlich nachvollziehbar sein; Handlungsempfehlungen müssen aus der Evidenz nachvollziehbar abgeleitet werden. Allfällige Meinungen müssen strikt von Evidenz getrennt werden.

3.2.4 Unsicherheitstransparenz

In einer Beratung sollte klar auf die vorhandenen Einschränkungen und Unsicherheiten verwiesen werden. Dies sollte sich auch in der Darstellung des Problemfeldes und in der Sprache eventueller Handlungsempfehlungen widerspiegeln.

II. Wissenschaftliche Politikberatung: Monitoringstelle und Meldeverfahren

Die Universität Wien unterstützt Wissenschaftler/innen bei der Vermeidung von Interessenskonflikten oder Problemen im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Politikberatung. Die Forscher/innen informieren die entsprechenden Stellen an der Universität Wien über Aktivitäten im Bereich der wissenschaftlichen Politikberatung an der Universität Wien.

4. Monitoringstelle

- 4.1 Die Universität Wien richtet eine „Monitoringstelle Wissenschaftliche Politikberatung“ (kurz: „Monitoringstelle WPB“) ein. Diese besteht aus sechs Wissenschaftler/innen der Universität Wien, die von den Dekan/innen vorgeschlagen und vom Rektorat für die Dauer von 4 Jahren eingesetzt werden. Die administrative Betreuung der Monitoringstelle erfolgt vorderhand durch die Besondere Einrichtung für Qualitätssicherung.
- 4.2 Die Monitoringstelle WPB wird im Auftrag von Rektor/in, Dekan/in oder Forscher/in tätig, prüft dann Pläne, Aktivitäten oder Ergebnisse der WPB u. a. auf mögliche Interessenkonflikte, die ethische Vertretbarkeit, die Methode oder den Inhalt der WPB und erstellt eine Stellungnahme für Rektor/in, Dekan/in oder Forscher/in.
- 4.3 Die Monitoringstelle fungiert auch als Beratungsorgan für ForscherInnen der Universität Wien. Die Universität Wien stellt sicher, dass die ForscherInnen der Universität in ausreichendem Ausmaß universitätsinterne (und wenn gewünscht, vertrauliche) Beratung im Kontext von WPB in Anspruch nehmen können.

5. Meldeverfahren

- 5.1. Der/die Forscher/in meldet Vorhaben wissenschaftlicher Politikberatung entweder im Zusammenhang mit der Meldung einer Nebenbeschäftigung laut § 12 des KV oder im Rahmen eines Ansuchens um Bewilligung eines § 27-Projekts.
- 5.2. Gemäß der Bevollmächtigungsregelung der Universität Wien gilt: Bei Projektvolumen unter EUR 100.000 erfolgt die Meldung an den/die Dekan/in. Bei Projektvolumen ab EUR 100.000 erfolgt die Meldung an den/die Rektor/in.
- 5.3. Rektor/in, Dekan/in oder Forscher/in können die Monitoringstelle WPB mit der Prüfung eines Vorhabens beauftragen. Können Bedenken der Monitoringstelle WPB im direkten Austausch mit der Forscher/in nicht ausgeräumt werden, so können Rektor/in, Dekan/in oder Forscher/in zuständige universitäre Gremien (Ethikkommission, Ombudsstelle der Universität Wien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis) befassen oder die Einholung unabhängiger fachlicher Expertise (Gutachten, Hearings) veranlassen. Die Monitoringstelle WPB fasst eine Stellungnahme.
- 5.4. Wenn sich Rektor/in, Dekan/in oder Forscher/in nicht an die Stellungnahme der Monitoringstelle WPB

hält, so ist dies schriftlich zu begründen.

5.5. Die/der Forscher/in muss der/dem Auftraggeber/in die Richtlinien zur wissenschaftlichen Politikberatung vor der Auftragsannahme nachweislich zur Kenntnis bringen.

5.6. Soweit die Leistung der WPB in schriftlicher Form erbracht wurde, wird das Ergebnis der genehmigenden Stelle nach 5.2 (Dekan/in oder Rektor/in) vorgelegt. Eine routinemäßige Überprüfung des Ergebnisses findet nicht statt; eine Einzelfallprüfung durch die Monitoringstelle WPB liegt im Ermessensspielraum der genehmigenden Stelle. Die Punkte 5.3. und 5.4. gelten sinngemäß.

5.7. Alle in Abschnitt I.3 definierten Prinzipien gelten auch für nicht gemeldete Aktivitäten der WPB und alle ggf. offenzulegenden Informationen sind durch die/den Forscher/in zu dokumentieren, um sie auf Nachfrage Rektor/in, Dekan/in oder der Monitoringstelle WPB vorlegen zu können.

6. Vertraulichkeit

Entweder im Zusammenhang mit der Meldung einer Nebenbeschäftigung laut § 12 des KV oder im Rahmen eines Ansuchens um Bewilligung eines § 27-Projekts ist auch der Grad der Vertraulichkeit (Punkt 3.1.1.4) offen zu legen. Alle im Verfahren befassten Stellen und Personen, soweit sie nicht ohnehin der Amtsverschwiegenheit unterliegen, werden zur Einhaltung der festgelegten Vertraulichkeit verpflichtet.

Der Rektor:
Engl

[1] Wissenschaftliche Politikberatung umfasst nicht die Teilnahme am öffentlichen politischen Diskurs (z. B. in Medien). Dennoch sind auch in diesem Fall, wenn eine Bezugnahme der/des Forschers/in auf seine/ihre Tätigkeit an der Universität Wien erfolgt, die grundlegenden Prinzipien (Transparenz, gute wissenschaftliche Praxis, etc.) dieser Richtlinie sinngemäß anzuwenden.

[2] An der Universität Wien sind das die Stellen, die gemäß dem unter 5. beschriebenen Meldeverfahren einzubeziehen sind. Bei § 27-Projekten jedenfalls: DekanIn bzw. über 100 TEUR Rektorat. Im Falle einer Nebenbeschäftigung jedenfalls: Subeinheitsleitung, OE-Leitung, Rektor bzw. Amt der Universität Wien.

Nr. 81

Wiederverlautbarung Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Englisch (A 190 344 XXX oder A 190 XXX 344) nach UniStG für das Bachelorstudium English and American Studies (Wiederverlautbarung) (A 033 612) Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Englisch erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums English and American Studies (Wiederverlautbarung).

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Lehramtsstudium Unterrichtsfach Englisch UniStG (A 190 344 XXX oder A 190 XXX 344): Studienplan für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Englisch, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXXII, Nr. 321, am 26.06.2002, im Studienjahr 2001/02

Im Verordnung über die Einführung der Studieneingangs- und Orientierungsphase in den Lehramtsstudien der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 26. Stück, Nr. 218, am

29.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

Bachelorstudium English and American Studies (A 033 612): Curriculum für das Bachelorstudium English and American Studies (Wiederverlautbarung), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 23. Stück, Nr. 127, am 17.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

§ 2. Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Lehramtsstudium Unterrichtsfach Englisch nach UniStG (A 190 344 XXX oder A 190 XXX 344) für das Bachelorstudium English and American Studies (Wiederverlautbarung) (A 033 612).

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Englisch (A 190 344 XXX oder A 190 XXX 344) für das Bachelorstudium English and American Studies (Wiederverlautbarung) (A 033 612):

Lehrveranstaltung/en aus dem Lehramtsstudium Unterrichtsfach Englisch	SSt	wird/werden anerkannt für Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium English and American Studies (Wiederverlautbarung)	ECTS
101 Language analysis und 201 Introduction to the study of language 1	2 2	PM M01.1 Introduction to the Study of Language 1, Language Analysis	10
101 Language analysis und 102 Language analysis VK und 201 Introduction to the study of language 1	1 1 2	PM M01.1 Introduction to the Study of Language 1, Language Analysis	10
StEOP-Modul des Unterrichtsfachs Englisch	4	PM M01.1 Introduction to the Study of Language 1, Language Analysis	10
111 Integrated Language and Study Skills 1	3	PM M02 Integrated Language and Study Skills 1	5
112 Integrated Language and Study Skills 2	3	PM M02 Integrated Language and Study Skills 2	5
113 Language in Use 1	2	PM M03 Language in Use 1	5
119 Practical Phonetics and Oral Communication Skills 1	2	PM M04 Practical Phonetics and Oral Communication Skills 1	5

Lehrveranstaltung/en aus dem Lehramtsstudium Unterrichtsfach Englisch	SSSt	wird/werden anerkannt für Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium English and American Studies (Wiederverlautbarung)	ECTS
202 Introduction to the Study of Language 2	2	PM M05 Introduction to the Study of Language 2	5
203 Introduction to the history of English	2	PM M05 History of English	5
203 History of English	2	PM M05 History of English	5
204 Sprachwissenschaft: Introductory seminar	2	PM M05 Proseminar Linguistics 1	6
204 Proseminar Linguistics	2	PM M05 Proseminar Linguistics 1	6
301 Introduction to the study of literature in English	2	PM M01.2 Introduction to the Study of Literature	5
302 Survey of literatures in English 1	2	PM M08 Literature Survey 1	5
302 Literature Survey 1	2	PM M08 Literature Survey 1	5
303 Survey of literatures in English 2	2	PM M08 Literature Survey 2	5
303 Literature Survey 2	2	PM M08 Literature Survey 2	5
304 Proseminar Literature	2	APM M10 Proseminar Literary Studies	5
304 Literaturwissenschaft: Introductory seminar	2	APM M10 Proseminar Literary Studies	5
400 Introduction to Anglophone Cultures and Societies	2	PM M01.3 Introduction to Anglophone Cultures and Societies	5
401 Introduction to cultural and regional studies	2	PM M01.3 Introduction to Anglophone Cultures and Societies	5
401 Introduction to cultural and regional studies und 402 Introduction to cultural and regional studies VK	1 1	PM M01.3 Introduction to Anglophone Cultures and Societies	5
401 Introduction to cultural theories	2	PM M07 Introduction to Cultural Theories	5
403 Cultural and regional studies (British civilisation)	2	PM M07 Introduction to Cultural Theories	5
404 Cultural and regional studies (American civilisation)	2	PM M07 Introduction to Cultural Theories	5

Lehrveranstaltung/en aus dem Lehramtsstudium Unterrichtsfach Englisch	SSt	wird/werden anerkannt für Bachelorstudium English and American Studies (Wiederverlautbarung)	ECTS
405 Cultural and regional studies (English speaking world)	2	PM M07 Introduction to Cultural Theories	5
114 Language in Use 2	2	PM M03 Language in Use 2	5
121 Advanced integrated language skills 1	2	PM M03 English in a Professional Context	5
121/6 English in a Professional Context	2	PM M03 English in a Professional Context	5
121/6 Practical Phonetics and Oral Communication Skills 2	2	PM M04 Practical Phonetics and Oral Communication Skills 2	5
125 Themenspezifische Lehrveranstaltung (Topic-related course): Advanced Oral Skills	2	PM M04 Practical Phonetics and Oral Communication Skills 2	5
222 Linguistics Seminar und 223-225 Linguistics Course (interaktiv)	2 1 oder 2	PM M06 Seminar Linguistics / BA-Paper	11
322 Literary/Literature Seminar und 323-325 Literature Course (interaktiv)	2 1 oder 2	APM M10 Seminar Literary Studies / BA-Paper	11
426 Critical Media Analysis	2	APM M07 Critical Media Analysis	6
426 Advanced cultural studies course	2	APM M07 Critical Media Analysis	6

§ 3. Leistungen aus dem Lehramtsstudium Unterrichtsfach Englisch, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 17.11.2011.

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Die Studienprogrammleiterin:
Dalton-Puffer

Nr. 82

Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung

Gemäß § 64a Abs. 1, 7, 8 und 16 UG, Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG legt das Rektorat fest:

§ 1. Voraussetzungen für die Absolvierung von Prüfungen

(1) Das Ablegen von Prüfungen für die Studienberechtigungsprüfung an der Universität Wien setzt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG voraus.

(2) Bei der Prüfungsanmeldung und zum Zeitpunkt der Ablegung von Prüfungen müssen die PrüfungskandidatInnen zu einem außerordentlichen oder ordentlichen Studium an der Universität Wien zugelassen sein.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung sind bereits nachzuweisen:

1. Nachweise gemäß § 64a Abs. 3 und 4 UG
2. ausreichende Deutschkenntnisse auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS), gemäß Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium, ausgegeben im Mitteilungsblatt UG am 18.01.2018, 8. Stück, Nr. 34 idgF.
3. Verpflichtender Besuch der Informationsveranstaltung der Universität Wien zur Studienberechtigungsprüfung
4. Motivationsschreiben

§ 2. Festlegung der Prüfungsfächer

(1) Die Studienberechtigungsprüfung besteht aus Prüfungen über zwei Pflichtfächer (Abs. 2) und zwei Wahlfächer (Abs. 3 und Abs. 3a) sowie aus der Prüfung „Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema“ (Abs. 4).

(2) Im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung sind für die beantragte Studienrichtungsgruppe zwei Pflichtfächer zu absolvieren. Die Pflichtfächer lauten für:

1. Theologische Studien (Evangelische Fachtheologie, Islamisch-Theologische Studien, Katholische Fachtheologie, Religionspädagogik):
Geschichte
Lebende Fremdsprache Englisch
2. Rechtswissenschaftliche Studien (Rechtswissenschaften):
Geschichte für Rechtswissenschaften
Latein für Rechtswissenschaften
3. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien (Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Kultur- und Sozialanthropologie, Politikwissenschaft, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Statistik,

Volkswirtschaftslehre):
Lebende Fremdsprache Englisch
Mathematik

4. Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien (Afrikawissenschaften, Ägyptologie, Alte Geschichte und Altertumskunde, Bildungswissenschaft, Byzantinistik und Neogräzistik, Deutsche Philologie, English and American Studies, Europäische Ethnologie, Fennistik, Geschichte, Hungarologie, Japanologie, Judaistik, Klassische Archäologie, Klassische Philologie, Koreanologie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Niederlandistik, Orientalistik, Philosophie, Romanistik, Sinologie, Skandinavistik, Slawistik, Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets, Sprachwissenschaft, Theater-, Film- und Medienwissenschaft, Transkulturelle Kommunikation, Urgeschichte und Historische Archäologie, Vergleichende Literaturwissenschaft):
Geschichte
Lebende Fremdsprache Englisch

5. Naturwissenschaftliche Studien (Astronomie, Biologie, Chemie, Erdwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Geographie, Mathematik, Meteorologie, Pharmazie, Physik, Psychologie, Sportwissenschaft):
Biologie und Umweltkunde
Mathematik

6. Ingenieurwissenschaftliche Studien (Informatik, Wirtschaftsinformatik):
Lebende Fremdsprache Englisch
Mathematik

7. Lehramtsstudien (UF Biologie und Umweltkunde, UF Bewegung und Sport, UF Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, UF Chemie, UF Darstellende Geometrie, UF Deutsch, UF Englisch, UF Französisch, UF Evangelische Religion, UF Geographie und Wirtschaftskunde, UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, UF Griechisch, UF Haushaltsökonomie und Ernährung, UF Informatik, Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen) (Spezialisierung), UF Italienisch, UF Latein, UF Katholische Religion, UF Mathematik, UF Physik, UF Polnisch, UF Psychologie und Philosophie, UF Russisch, UF Slowakisch, UF Slowenisch, UF Spanisch, UF Tschechisch, UF Ungarisch):
Lebende Fremdsprache Englisch
Mathematik

(3) Im Zuge der Antragstellung sind zwei Wahlfächer aus dem Angebot der jeweiligen Studienrichtungsgruppe auszuwählen.

1. Wahlfachangebot für Theologische Studien:
Griechisch, Latein, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Mathematik, Philologische Grundlagen;

2. Wahlfachangebot für Rechtswissenschaftliche Studien:
Geographie und Wirtschaftskunde, Lebende Fremdsprache Englisch, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Mathematik, Philologische Grundlagen, Politische Bildung;

3. Wahlfachangebot für Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien:
Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Politische Bildung;

4. Wahlfachangebot für Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien:

Geographie und Wirtschaftskunde, Griechisch, Latein, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Mathematik, Philologische Grundlagen;

5. Wahlfachangebot für Naturwissenschaftliche Studien:

Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Lebende Fremdsprache Englisch, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Physik;

6. Wahlfachangebot für Ingenieurwissenschaftliche Studien:

Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Physik;

7. Wahlfachangebot für Lehramtsstudien:

Biologie und Umweltkunde, Chemie, Darstellende Geometrie, Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte, Griechisch, Latein, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Philologische Grundlagen, Politische Bildung.

(3a) Das Wahlfach „Lebende Fremdsprache außer Englisch“ kann in folgenden Sprachen abgelegt werden:

Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch, Ungarisch.

(4) Die Prüfung „Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema“ dient dem Nachweis von Lesekompetenz, schriftlicher Kompetenz sowie Argumentations- und Reflexionskompetenz in deutscher Sprache. Ausgehend von der Lektüre eines Input-Textes haben die PrüfungskandidatInnen über die Abfassung zweier unterschiedlicher Textsorten (Zusammenfassung, argumentativer Text) Sprach- und Schreibrichtigkeit, die strategische Nutzung sprachlicher und textueller Mittel sowie die AdressatInnen- und Situationsangemessenheit ihres Schreibens unter Beweis zu stellen.

§ 3. Prüfungsanforderungen für die Pflichtfächer und Wahlfächer

Die Pflichtfächer und Wahlfächer sind je nach Prüfungsgegenstand in der angegebenen Form abzulegen und umfassen inhaltlich die folgenden Bereiche:

1. Geschichte

a) Geschichte (mündliche Prüfung):

Grundzüge der allgemeinen Geschichte von der griechisch-römischen Antike bis zur Gegenwart; wesentliche Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte; wesentliche Transformationsprozesse im 20. und 21. Jahrhundert mit Fokus auf Europäisierung und Globalisierung.

b) Geschichte für Rechtswissenschaften (mündliche Prüfung):

Grundzüge der europäischen Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart, mit Schwerpunkt auf Österreich, unter Betonung verfassungsgeschichtlicher sowie sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Aspekte.

2. Latein

a) Latein für Rechtswissenschaften (mündliche Prüfung):

Kenntnis des im Studium des römischen Rechtes und in der heutigen rechtswissenschaftlichen Fachsprache erforderlichen Wortschatzes.

b) Latein (schriftliche und mündliche Prüfung):

Schriftlicher Prüfungsteil: korrekte und zielsprachenadäquate Übersetzung eines unbekannten lateinischen Originaltextes (120 – 150 Wörter) ins Deutsche, Nachweis des Textverständnisses; Mündlicher Prüfungsteil: korrekte und zielsprachenadäquate Übersetzung eines lateinischen Textes aus einem zuvor bekannt gemachten Katalog von Texten, grammatikalisch-syntaktische Analyse und Interpretation dieses Textes.

3. Griechisch (schriftliche und mündliche Prüfung):

Schriftlicher Prüfungsteil: korrekte und zielsprachenadäquate Übersetzung eines unbekannten griechischen Textes (130 – 160 Wörter) ins Deutsche, Nachweis des Textverständnisses; Mündlicher Prüfungsteil: korrekte und zielsprachenadäquate Übersetzung eines griechischen Textes aus einem zuvor bekannt gemachten Katalog von Texten, grammatikalisch-syntaktische Analyse und Interpretation dieses Textes.

4. Lebende Fremdsprache

a) Lebende Fremdsprache Englisch (schriftliche und mündliche Prüfung):

Nachweis der Sprachkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) in den folgenden Fertigkeiten: Sprechen, Schreiben, Leseverständnis, Hörverständnis.

b) Lebende Fremdsprache gem. § 2 Abs. 3a (schriftliche und mündliche Prüfung):

Nachweis der Sprachkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) in den folgenden Fertigkeiten: Sprechen, Schreiben, Leseverständnis, Hörverständnis.

5. Philologische Grundlagen (schriftliche und mündliche Prüfung):

Einblick in Gegenstandsbereich und Methoden der Sprachbetrachtung (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik) unter Berücksichtigung des Deutschen; Einsicht in die gesellschaftliche und historische Bedingtheit von Sprache; Grundbegriffe des Verstehens und Interpretierens von Texten; Grundbegriffe der Poetik; literarische Gattungen, Formen, Traditionen und Epochen.

6. Mathematik (schriftliche Prüfung):

Inhaltsbereich Algebra und Geometrie: Grundbegriffe der Algebra; (Un-)Gleichungen und Gleichungssysteme; Vektoren; Trigonometrie; Inhaltsbereich funktionale Abhängigkeiten: Funktionsbegriff, reelle Funktionen, Darstellungsformen und Eigenschaften; Lineare Funktion; Potenzfunktion; Polynomfunktion; Exponentialfunktion; Sinusfunktion, Cosinusfunktion; Inhaltsbereich Analysis: Änderungsmaße; Regeln für das Differenzieren; Ableitungsfunktion/Stammfunktion; Summation und Integral; Inhaltsbereich Wahrscheinlichkeit und Statistik: Beschreibende Statistik; Wahrscheinlichkeitsrechnung; Grundbegriffe, Wahrscheinlichkeitsverteilung(en); Schließende/Beurteilende Statistik

7. Physik (schriftliche und mündliche Prüfung):

- Bewegungsänderung durch Kräfte, Newtonsche Axiome, gleichförmige und gleichförmig beschleunigte geradlinige Bewegung, Kreisbewegung
- Schwingungen und Wellen: Erzeugung und Eigenschaften, Überlagerung von Wellen, Akustik
- Grundlagen der Elektrizitätslehre: Ladung, Stromkreis, Stromstärke, Spannung, elektrischer Widerstand, elektrische Energie; Grundphänomene elektromagnetischer Felder und der Elektrodynamik, Motorprinzip und Induktion
- Hauptsätze der Thermodynamik, Gasgleichung, Aggregatzustände von Wasser
- Optik: Reflexionsgesetz, Brechungsgesetz
- Atomphysik: Modell der Atomhülle, Periodensystem der Elemente, Lichtemission und -absorption durch Atome, Spektren
- Kernphysik: Aufbau und Stabilität der Kerne, natürliche Radioaktivität, ionisierende Strahlung,

medizinische und technische Anwendungen

- Besonderheiten der Quantenwelt
- Grundideen der speziellen Relativitätstheorie
- Teilchenphysik: Entwicklung des Teilchenkonzepts, Anfänge des Universums

8. Chemie (schriftliche und mündliche Prüfung):

- Allgemeine Chemie: Bausteine der Materie (Aufbau der Atome, Schalen und Orbitale); das Periodensystem der Elemente; Radioaktivität; Arten der chemischen Bindung; die drei klassischen Aggregatzustände; Gasgesetze (Satz von Avogadro) und allgemeine Gasgleichung; Avogadro-(Loschmidt)-Konstante, Mol und Molvolumen; Aufstellung von Reaktionsgleichungen und Stöchiometrie; das chemische Gleichgewicht und Massenwirkungsgesetz; das Prinzip des kleinsten Zwangs (Verschiebung des Gleichgewichts); Katalyse; Energieumsatz bei chemischen Reaktionen; Lösungen (Dissoziation und Solvation); Definition der Konzentration; Säuren, Basen und Salze; pH Wert; Reduktion, Oxidation und Redoxreaktionen.
- Anorganische Chemie: Hauptgruppen des Periodensystems; Vorkommen, Eigenschaften und Verbindungen wichtiger Elemente: Wasserstoff, Sauerstoff, Halogene, Edelgase, Schwefel, Phosphor, Silizium, wichtige Metalle. Großtechnische Chemie: Ammoniak, Eisen und Stahl, Aluminium
- Organische Chemie: Sonderstellung des Kohlenstoffs; Kohlenwasserstoffe; Einfach- Doppel- und Dreifachbindungen; ketten- und ringförmige Verbindungen; Verbindungen mit funktionellen Gruppen: Alkohole, Ether, Carbonylverbindungen, Amine, Halogene; aromatische Verbindungen; Strukturformeln; einfache Reaktionen: Umsetzung zum Carbonsäureester/Carbonsäureamid, Kunststoffe (Polymere); Biochemie: Kohlenhydrate, Fette, Aminosäuren, Eiweißstoffe (Peptidbindung)

9. Biologie und Umweltkunde (mündliche Prüfung):

Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Größeneinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten; der Mensch als soziales Wesen und ethische Aspekte der Biologie; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen; Biologie in Wirtschaft und Industrie; grundlegende geologische Kenntnisse (Gebirgsbildung, Vulkanismus, Erdbeben, Gesteine und deren Bildung) und geologischer Aufbau Österreichs

10. Geographie und Wirtschaftskunde (mündliche Prüfung):

- Trends der Bevölkerungs- und Gesellschaftsentwicklung: Kennzahlen, demographischer Wandel, Bevölkerungswachstum, Alterung, Migration und Flucht, Bevölkerungspolitik, Prozess der Urbanisierung – Städte als Lebensräume und ökonomische Zentren
- Wirtschaftsräume und Wirtschaftspolitik: Kennzahlen, volkswirtschaftliche Zusammenhänge, Folgewirkungen des sektoralen Wandels, wirtschaftspolitische Ziele und Maßnahmen, Wirtschaftsräume im Überblick, Welthandel
- Standort Österreich: Wirtschaftsstandort Österreich, demographische Entwicklung in Österreich, Raumordnung und Raumplanung, Veränderung der geopolitischen Lage Österreichs
- Europa im Wandel: Konvergenzen und Divergenzen in Europa, Regionalpolitik und Regionalentwicklung, aktuelle Herausforderungen und politische Lösungsansätze, Entwicklungsszenarien für den europäischen

Einigungsprozess – Die Zukunft der EU

- Globalisierung: Kennzeichen der Globalisierung, Global Player, Gewinner/innen und Verlierer/innen von Globalisierungsprozessen, Disparitäten im Weltmaßstab, Diskussion der Entwicklungszusammenarbeit
- Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit: Geoökosysteme der Erde, Ressourcen und Nutzungskonflikte an regionalen Beispielen, Klimawandel und Klimaschutz, nachhaltiges Wirtschaften

11. Darstellende Geometrie:

Die Prüfung ist in Form einer Zulassungsprüfung zur Externistenreifeprüfung abzulegen.

Prüfungsanforderungen, Prüfungsmodus und PrüferInnen werden von der Bildungsdirektion festgelegt.

12. Politische Bildung (mündliche Prüfung):

Was bedeutet Politische Bildung? Grundzüge Demokratietheorien und Demokratiemodelle, Grundkenntnisse des politischen Systems Österreichs und des politischen Systems der Europäischen Union, politische Systeme im internationalen Vergleich (präsidentielles, parlamentarisches und gemischtes Regierungssystem), klassische Ideologien und Parteien.

§ 4. An- und Abmeldung zu Prüfungen

(1) PrüfungskandidatInnen haben bei ordnungsgemäßer Anmeldung Anspruch auf Ablegung einer Prüfung im Rahmen eines Prüfungstermins. Es werden pro Studienjahr vier Prüfungstermine angeboten.

(2) Die Anmeldefrist für Prüfungstermine beträgt zehn Werktage. Im Falle der Verhinderung sind PrüfungskandidatInnen verpflichtet, sich unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktage vor Beginn der betreffenden Prüfung über das zentrale Anmeldesystem u:space abzumelden. Eine Begründung der Abmeldung ist nicht erforderlich.

(3) Erscheinen PrüfungskandidatInnen nicht zu einer Prüfung, so ist § 6 Abs. 5 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien anzuwenden.

§ 5. Ablauf und Wiederholung von Prüfungen

(1) Für die Durchführung von Prüfungen sind die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien in ihrer geltenden Fassung anzuwenden. Wird die Erledigung einer Aufgabe durch die Satzung einer Studienprogrammleitung zugewiesen, tritt an deren Stelle das fachlich zuständige Mitglied des Rektorats.

(2) Die PrüfungskandidatInnen sind berechtigt, negativ beurteilte Leistungen gemäß § 2 Abs. 2, 3, 3a und 4 zweimal zu wiederholen. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe und für alle weiteren Studienrichtungsgruppen, in denen die betreffende Prüfung ebenfalls vorgeschrieben wurde. Eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung, in der diese Prüfung verpflichtend vorgeschrieben wird, ist an der Universität Wien unzulässig. Bei gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien ist eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen unzulässig (§ 64a Abs. 12 UG).

§ 6. Abschluss der Studienberechtigungsprüfung

Über die Ablegung von Prüfungen ist ein Zeugnis auszustellen, die Ausstellung von Sammelzeugnissen ist zulässig. Das Rektorat hat nach Vorliegen aller erforderlichen positiv erbrachten Leistungen ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen. Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede österreichische Universität, Pädagogische Hochschule und Fachhochschule, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.

§ 7. Erwerb der Studienberechtigung

Die Studienberechtigung wird für eine Studienrichtungsgruppe erworben. Nach erfolgter Zulassung für eine Studienrichtungsgruppe ist die neuerliche Antragstellung für ein anderes Studium derselben Studienrichtungsgruppe unzulässig.

§ 8. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft und ersetzt die Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung – Wiederverlautbarung, erschienen im Mitteilungsblatt Universitätsgesetz 2002, 14. Stück, Nr. 66 vom 07.02.2017 idgF.

(2) Auf Anträge auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung, die bis einschließlich 30. Juni 2019 vollständig und fristgerecht einlangen, ist die Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung – Wiederverlautbarung, erschienen im Mitteilungsblatt Universitätsgesetz 2002, 14. Stück, Nr. 66 vom 07.02.2017 idgF anzuwenden.

(3) InhaberInnen von Bescheiden über die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung, die aufgrund von § 64a UG in Verbindung mit einer früheren Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen wurden, können die Studienberechtigungsprüfung bis einschließlich 30. September 2021 aufgrund der Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung – Wiederverlautbarung, erschienen im Mitteilungsblatt Universitätsgesetz 2002, 14. Stück, Nr. 66 vom 07.02.2017 idgF abschließen.

(4) AbsolventInnen der Studienberechtigungsprüfung aufgrund von § 64a UG in Verbindung mit einer früheren Verordnung des Rektorats haben nach Maßgabe der übrigen rechtlichen Voraussetzungen (insbesondere Aufnahmeverfahren) das Recht, zu allen im Studienberechtigungszeugnis aufgelisteten Studien, die nunmehr einer oder mehrerer Studienrichtungsgruppen zugeordnet sind, zugelassen zu werden.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Wahlen

Nr. 83

Ergebnis der Wahlen in die Zentrumskonferenz des Zentrums für Mikrobiologie und Umweltsystemwissenschaft der Universität Wien

Am 18. März 2019 fanden die Wahlen in die Zentrumskonferenz des Zentrums für Mikrobiologie und Umweltsystemwissenschaft der Universität Wien statt. Folgende Personen wurden in die Zentrumskonferenz gewählt:

Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren:

Mitglieder

Stephan Krämer
Thomas Rattei
Matthias Horn
Alexander Loy

Ersatzmitglieder

Gunda Köllensperger
Doris Marko
David Berry
Holger Daims

Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb:

Mitglieder

Stephanie A. Eichorst
Jillian Petersen

Ersatzmitglieder

Frank von der Kammer
Maria de Fatima Cardoso Pereira
Christina Kaiser
Patrick Hyden
Stephanie Castan
Arno Schintlmeister

Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals:

Mitglied

Herwig Lenitz

Ersatzmitglieder

Nadja Holzleitner
Florian Goldenberg
Margarete Watzka

Der Zentrumsleiter:
Wagner

Nr. 84

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Sinologie“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission „Sinologie“ wurde am 28.1.2019 Herr Univ.-Prof. Dr. Rüdiger Frank zum Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Christian Göbel gewählt.

Der Vorsitzende:
Frank

Nr. 85

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Chemical Bioinformatics Network Analysis“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für „Chemical Bioinformatics Network Analysis“ wurden in der konstituierenden Sitzung am 25. Februar 2019 Herr Univ.-Prof. Dr. Christopher Gerner zum Vorsitzenden und Herr Dr. Philipp Marquetand, Privatdozent, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
Gerner

Nr. 86

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Westlawische Literatur- und Kulturwissenschaft“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission „Westlawische Literatur- und Kulturwissenschaft“ wurde am 6. März 2019 Frau Univ.-Prof. Dr. Miranda Jakiša zur Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Univ. Prof. Dr. Fedor Poljakov gewählt.

Die Vorsitzende:
Jakiša

Nr. 87

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Emerging Pollutants“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für „Emerging Pollutants“ wurden in der konstituierenden Sitzung am 28. Februar 2019 Frau Univ.-Prof. Dr. Gunda Köllensperger zur Vorsitzenden und Herr Univ.- Prof. Dr. Christopher Gerner zum stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt.

Die Vorsitzende:
Köllensperger

Nr. 88

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Berufungskommission „Technosciences, Materiality and Digital Cultures“

In der konstituierenden Sitzung der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission „Technosciences, Materiality and Digital Cultures“ vom 29.1.2019 wurde Frau Univ.-Prof. Dr. Ulrike Felt zur Vorsitzenden gewählt.

Die Vorsitzende:
Felt

Nr. 89

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Microbial Biochemistry“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für „Microbial Biochemistry“ wurden in der konstituierenden Sitzung am 25. Februar 2019 Herr Univ.-Prof. Dr. Michael Wagner zum Vorsitzenden und Herr Univ.- Prof. Dr. Christian Becker zum stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
Wagner

Nr. 90

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Molecular Drug Targeting“

In der konstituierenden Sitzung der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission „Molecular Drug Targeting“ vom 11. März 2019 wurden Herr Univ.-Prof. Dr. Manfred Ogris zum Vorsitzenden und Frau Univ.-Prof.Dr. Verena Dirsch zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Ogris

Nr. 91

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Data Science in Astrophysics“

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission „Data Science in Astrophysics“ vom 15. März 2019 wurden Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Otmar Scherzer zum Vorsitzenden und Univ.-Prof. Dipl.-Phys. Dr. Manuel Güdel zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Scherzer

Nr. 92

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Quantum Algorithms“

In der konstituierenden Sitzung der vom Senat eingesetzten Berufungskommission „Quantum Algorithms“ wurden am 08.03.2019 Herr Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Philip Walther zum Vorsitzenden und Herr Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Klas zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Walther

Nr. 93

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Computational Material Discovery“

In der konstituierenden Sitzung der vom Senat eingesetzten Berufungskommission „Computational Material Discovery“ wurden am 05.03.2019 Herr Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Georg Kresse zum Vorsitzenden und Herr Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Dellago zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Kresse

Nr. 94

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Jan Pospisil

In der konstituierenden Sitzung der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Herrn Dr. Jan Pospisil um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Politikwissenschaft“ vom 6.3.2019 wurde Frau Univ.-Prof. Dr. Saskia Stachowitsch-Clar zur Vorsitzenden und Herr Mag. Dr. Julian Aichholzer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Vorsitzende:
Stachowitsch-Clar

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.